

II-2785 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1470/J

1991-07-10

A n f r a g e

der Abgeordneten Pilz und FreundInnen

an den Herrn Bundesminister für Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

betreffend Anpassung von Ausbildungs-Curricula für
Gesundheitspersonal entsprechend EWR-Richtlinien

In Zusammenhang mit den Bemühungen Österreichs um Mitgliedschaft im EWR ist bezüglich der Problematik der gegenseitigen Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen festzuhalten, daß für bestimmte Berufe und Berufsgruppen bereits entsprechende Richtlinien existieren. Im Gesundheitsbereich gibt es solche Richtlinien betreffend die Voraussetzungen der gegenseitigen Anerkennung der Ausbildungen von ÄrztInnen, Krankenpflegepersonal, Hebammen, ZahnärztInnen und ApothekerInnen. Bis zum etwaigen Inkrafttreten des EWR-Vertrages müssen dabei aber von Österreich noch Anpassungen an die betreffenden Richtlinien vorgenommen werden, und zwar betreffend die Ausbildung von ÄrztInnen, ApothekerInnen, Hebammen und ZahnärztInnen. Bei den anderen Gesundheits-Berufen gilt, daß bei einem Unterschied der Ausbildungsdauer von einem Jahr oder mehr Anpassungslehrgänge vorgeschrieben werden können, um im jeweils länger ausbildenden Land das Recht der Berufsausübung zu erlangen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz folgende

A n f r a g e

- 1.) Welche Anpassungen müßten hinsichtlich der Ausbildung der ÄrztInnen, ApothekerInnen und Hebammen vorgenommen werden und welchen Zeitplan haben Sie sich dafür vorgenommen?
- 2.) Wie weit sind die Überlegungen zur Schaffung eines eigenen zahnärztlichen Studiums (Inhalte, Dauer, Beginn etc.) bisher gediehen und würde - im Lichte Ihres zum Abschluß dieser Bemühungen gültigen Zeitplanes - eine sechsjährige Übergangsfrist ausreichen, um für die betroffene Berufsgruppe Probleme zu vermeiden?
- 3.) In welchen Ländern des EWR müßte österreichisches Pflegepersonal Anpassungslehrgänge absolvieren, um seinen Beruf ausüben zu dürfen?

4.) Haben Sie vor, die Ausbildung von Pflegepersonal so zu verändern, daß das Absolvieren von Anpassungslehrgängen nicht mehr nötig sein wird?

5.) Welche Anpassungen wären dazu in Hinblick auf Zulassungsvoraussetzungen, Inhalte und Dauer nötig?

6.) Welchen Zeitplan haben Sie sich dafür vorgenommen?

7.) Für medizinisch-technische Dienste und Sanitätshilfsdienste gibt es derzeit keine Richtlinien zur gegenseitigen Anerkennung von Diplomen. In welchen Ländern des EWR werden die in Österreich erworbenen Qualifikationen aufgrund der Vergleichbarkeit von Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang als ausreichend bzw. gleichwertig und zur Berufsausübung befähigend bewertet werden können?